

III.5

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung)

- Gebührenordnung vom 13.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002; in Kraft getreten am 01.05.2002
2. Nachtragssatzung vom 16.03.2016; in Kraft getreten am 24.03.2016
3. Nachtragssatzung vom 05.03.2018; in Kraft getreten am 01.05.2018

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 2 erhoben.
- (2) Für folgende Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

Indestraße zwischen Peilsgasse und Nordstraße,

Wollenweberstraße,

Markt,

Marktstraße,

Grabenstraße zwischen Indestraße und Dürener Straße,

Kochsgasse,

Uferstraße,

Hompeschstraße zwischen Uferstraße und Martin-Luther-Straße,

III.5

Josefstraße,

Martin-Luther-Straße zwischen Hompeschstraße
und Neustraße,

Marienstraße,

Moltkestraße zwischen Kaiserstraße und
Marienstraße,

Kaiserstraße zwischen Moltkestraße und
Rosenallee,

Rosenallee zwischen Marienstraße und
Kaiserstraße,

Franzstraße zwischen Bismarckstraße und
Marienstraße,

Dechant-Deckers-Straße,

Englerthstraße,

Parkplatz Englerthstraße/Dechant-Deckers-
Straße,

Parkplatz verlängerte Kochsgasse/
Englerthstraße,

Dürener Straße zwischen Drieschstraße und
Jülicher Straße,

Langwahn zwischen Marienstraße/August-
Thyssen-Straße und Dechant-Deckers-Straße,

bei der Bezahlung mit Euro-Münzen oder im Rahmen der
angebotenen Bezahl-Möglichkeiten mit dem Handy

III.5

bis zu 15 Minuten 0,20 €,
bis zu 30 Minuten 0,50 €,
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 €,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich,

Höchstparkdauer 150 Minuten.

- (3) Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind, werden von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Eschweiler befreit. Die Befreiung gilt für eine Dauer von maximal 2 Stunden und ist durch Auslage der Parkscheibe anzuzeigen.

§ 2 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Gebührenordnung siehe Überschrift.